Aktuelle Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zum Insolvenzrecht

RIBGH DR. VOLKER SCHULTZ

Verteidigung mit einem auf Rückabtretung der rechtshängigen Forderung gerichteten Anspruch aus § 143 Abs. 1 InsO durch den Zessionar

BGH, Urt. v. 24. Juli 2025 - IX ZR 134/23, ZRI 2025, 757

Hat der Schuldner eine Forderung gegen einen Drittschuldner in anfechtbarer Weise an einen Dritten abgetreten, führt nicht schon die Abtretung des anfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruchs gegen den Dritten an den Drittschuldner zu einer Vereinigung von Forderung und Schuld in der Person des Drittschuldners (Konfusion).

Der anfechtungsrechtliche Rückgewähranspruch erlischt nach seiner Abtretung an einen Dritten nicht mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

Ist der Anfechtungsanspruch verjährt, ist der Zessionar des Anfechtungsanspruchs nicht berechtigt, die Erfüllung einer Leistungspflicht zu verweigern, die auf einer anfechtbaren Handlung beruht.

Für die Erhebung des Einwands unzulässiger Rechtsausübung (dolo-agit-Einwand) kommt es maßgeblich darauf an, dass der vom Schuldner geltend gemachte Gegenanspruch im Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung des dolo-agit-Einwands im Prozess unverjährt ist; der spätere Eintritt der Verjährung ist insoweit ohne Bedeutung.

Verteidigung mit einem auf Rückabtretung der rechtshängigen Forderung gerichteten Anspruch aus § 143 Abs. 1 InsO durch den Zessionar II

SV (vereinfacht): Der spätere Kläger hat einen Bruder, der Inhaber einer Forderung aus einem Schuldanerkenntnis gegen die spätere Beklagte ist. Der Bruder gerät in ganz erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten und tritt in dieser Lage die Forderung an den Kläger ab. Im August 2013 wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bruders eröffnet. 2016 macht der Kläger die an ihn abgetretene Forderung rechtshängig. Ende 2016 verlangt der Insolvenzverwalter unter dem Gesichtspunkt der Vorsatzanfechtung die Rückabtretung der Forderung. Einen Tag später tritt er den Rückgewähranspruch an die Beklagte ab. Im August 2018 wird das Insolvenzverfahren aufgehoben. Anfang 2019 beruft sich die Beklagte im Rechtsstreit mit dem Kläger unter Hinweis auf den an sie abgetretenen Rückgewähranspruch auf den Einwand unzulässiger Rechtsausübung. Der Kläger erhebt die Einrede der Verjährung des Rückgewähranspruchs. Nachdem die Sache schon einmal beim BGH (XI. Zivilsenat) gewesen ist, weist das Berufungsgericht die Klage wegen Konfusion ab.

Verteidigung mit einem auf Rückabtretung der rechtshängigen Forderung gerichteten Anspruch aus § 143 Abs. 1 InsO durch den Zessionar III

Lösung: Aufhebung und Zurückverweisung durch den BGH

Punkt 1: Konfusion

- **Auf die Idee mit der Konfusion ist das Berufungsgericht offenbar gekommen wegen der Segelanweisungen des ersten BGH-Urteils, die in diese Richtung gingen.**
- **Konfusion (als ungeschriebener Erlöschensgrund) setzt die Vereinigung von Forderung und Schuld in der Hand einer Person voraus.**
- **Hier (-), die Beklagte hat nicht die Forderung erworben, sondern allenfalls den aus § 143 Abs. 1 InsO folgenden schuldrechtlichen Verschaffungsanspruch. Die Forderung befindet sich weiterhin in der Hand des Klägers, und zwar solange, bis der Anspruch aus § 143 Abs. 1 InsO erfüllt ist.**

Verteidigung mit einem auf Rückabtretung der rechtshängigen Forderung gerichteten Anspruch aus § 143 Abs. 1 InsO durch den Zessionar IV

Punkt 2: Wie sieht es Grundsatz mit dem Einwand unzulässiger Rechtsausübung aus?

- **In Betracht kommt ein Verstoß gegen § 242 BGB unter dem Gesichtspunkt des dolo-agit-Einwands.**
- **Eine Klageforderung ist dann wegen unzulässiger Rechtsausübung in voller Höhe nicht durchsetzbar, wenn dem Schuldner gegen den Gläubiger seinerseits ein (Gegen-)Anspruch zusteht, welcher der Klageforderung der Höhe nach entspricht oder diese übersteigt. Weiter ist erforderlich, dass die Gegenforderung durchsetzbar ist, ein Prozess auf Rückgewähr also erfolgreich geführt werden könnte.**
- **Gegenforderung im vorstehenden Sinne kann auch ein insolvenzanfechtungsrechtlicher Rückgewähranspruch sein, und zwar auch in der Hand des Zessionars.**

Punkt 3: Ist der insolvenzanfechtungsrechtliche Rückgewähranspruch entstanden?

- **Ja, die Abtretung der Forderung vom Bruder an den Kläger ist nach § 133 Abs. 1 InsO aF anfechtbar.**
- **Gläubigerbenachteiligung iSd § 129 Abs. 1 InsO (+), obwohl der Forderung möglicherweise aufrechenbare Gegenansprüche der Beklagten gegen den Bruder zustanden. Ohne Abtretung hätte er seinerseits das Erlöschen der Gegenforderungen durch Aufrechnung bewirken können, was eine Minderung seiner Schuldenlast zur Folge gehabt hätte.**

Verteidigung mit einem auf Rückabtretung der rechtshängigen Forderung gerichteten Anspruch aus § 143 Abs. 1 InsO durch den Zessionar V

- **Gläubigerbenachteiligungsvorsatz (+), und zwar in doppelter Hinsicht.**
  - **Bruder kannte seine Zahlungsunfähigkeit und nahm aufgrund seiner im Zeitpunkt der Abtretung bestehenden verheerenden wirtschaftlichen Lage auch billigend in Kauf, seine Gläubiger auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht vollständig befriedigen zu können.**
  - **Abtretung der Forderung war inkongruent und erfolgte bei beengten finanziellen Verhältnissen.**
- **Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz (+), Kläger kannte jedenfalls die Inkongruenz und die beengten finanziellen Verhältnisse.**

Punkt 4: War die Abtretung des Anspruchs aus § 143 Abs. 1 InsO wirksam?

- **Der anfechtungsrechtliche Rückgewähranspruch ist grundsätzlich abtretbar.**
- **Keine Insolvenzzweckwidrigkeit, da Abtretung ohne Gegenleistung nicht ersichtlich. Unangemessen niedrige Gegenleistung würde den Anwendungsbereich des § 60 InsO eröffnen.**

Verteidigung mit einem auf Rückabtretung der rechtshängigen Forderung gerichteten Anspruch aus § 143 Abs. 1 InsO durch den Zessionar VI

Punkt 5: Wie wirkt sich die zwischenzeitliche Aufhebung des Insolvenzverfahrens aus?

- **Das Anfechtungsrecht des Insolvenzverwalters erlischt mit der vorbehaltlosen Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens.**
- **Das gilt aber nicht nach der Abtretung der Anfechtungsanspruchs, was bislang streitig und höchstrichterlich nicht entschieden war.**
  - **Der Anfechtungsanspruch erlischt mit Beendigung des Verfahrens, weil der Anspruch den Gläubigern nicht mehr zugutekommen kann und damit sein Zweck nicht mehr erreicht werden kann.**
  - **Mit der Abtretung des Anfechtungsanspruchs und dem zugrunde liegenden Kausalgeschäft wird der Wert des Anfechtungsanspruchs bereits zur Masse gezogen.**

Punkt 6: Was ist mit der zwischenzeitlich wohl eingetretenen Verjährung des anfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruchs?

- **Auf § 146 Abs. 2 InsO kann sich die Beklagte nicht berufen. Wortlaut stellt auf den Verwalter ab, analoge Anwendung scheidet aus. Keine vergleichbare Interessenlage (Es geht nicht um den Schutz der Masse).**

Verteidigung mit einem auf Rückabtretung der rechtshängigen Forderung gerichteten Anspruch aus § 143 Abs. 1 InsO durch den Zessionar VII

- **„Geltendmachung des dolo-agit-Einwands begründet wohl keine Hemmung der Verjährung des Gegenanspruchs.**
- **Aber dolo-agit-Einwand dauerhaft, wenn die den Einwand begründenden Tatsachen vorgetragen worden sind, als der Rückgewähranspruch noch nicht verjährt war (Verhalten wird nicht weniger missbilligenswert, Prozessökonomie).**

Unentgeltlichkeit von Steuerzahlungen

BGH, Urt. v. 31.07.2025 - IX ZR 32/24, ZRI 2025, 748

Die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Steuerbescheiden und Steueranmeldungen ist grundsätzlich auch dann nicht als unentgeltliche Leistung des Schuldners anfechtbar, wenn eine Steuer materiell-rechtlich nicht entstanden ist.

Trägt der Schuldner durch eigenes Verhalten dazu bei, dass ein bei objektiver Betrachtung offenkundig und ohne ernsthaften Zweifel von der materiellen Rechtslage abweichender Steuerbescheid ergeht oder begründet er durch eine eigene Steueranmeldung eine bei objektiver Betrachtung offenkundig und ohne ernsthaften Zweifel von der materiellen Rechtslage abweichende Zahlungsverpflichtung, ist die Erfüllung der daraus folgenden Verbindlichkeit als unentgeltliche Leistung anfechtbar.

SV: Es geht um die Schenkungsanfechtung von Steuerzahlungen. Der Schuldner ist ein gemeinnütziger Verein, der eine Geschäftsführerin, einen kaufmännischen Leiter und in Person des Sohns der Geschäftsführerin jedenfalls einen weiteren leitenden Mitarbeiter hatte. Die leitenden Mitarbeiter bezogen weit überhöhte und arbeits- oder (tarif-)vertraglich nicht geschuldete Jahresgehälter (im Falle der Geschäftsführerin bis zu 433.218,02 €). Daneben gab es Arbeitsverhältnisse zu weiteren, der Leitungsebene nahestehenden Personen, die nach den einschlägigen Tarifen vergütet wurden. Bei diesen Arbeitsverhältnissen handelte es sich nach den getroffenen Feststellungen um Scheinverträge, das heißt die Personen arbeiten nicht, erhielten aber Lohn. Der Schuldner führte sowohl für die Mitarbeiter der Leitungsebene als auch für die weiteren Mitarbeiter Lohn- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag ab, im Wesentlichen aufgrund entsprechender Anmeldungen, zum Teil aufgrund eines Nachforderungsbescheids, gegen den der Schuldner keinen Einspruch erhob.

Unentgeltlichkeit von Steuerzahlungen II

Sachverhalt (Fortsetzung): Des Weiteren erteilte der Schuldner einen Maklerauftrag an eine GmbH mit Sitz in Deutschland. Die Rechnung nach erfolgreicher Erledigung des Auftrags stellte dann eine GmbH mit Sitz in der Schweiz. Es stellte sich die Frage, wer die Umsatzsteuer an den deutschen Fiskus abzuführen habe. Der Steuerberater des Schuldners sah unüberwindbare Zweifel. Schließlich führte der Schuldner die Steuer ab. Zu Unrecht, wie der klagende Verwalter meint. Er verlangt unter dem Gesichtspunkt der Schenkungsanfechtung die gezahlten Lohn- und Annexsteuern sowie die Umsatzsteuer heraus.

Lösung: Die Klage ist unbegründet, soweit es um die Zahlung von Lohn- und Annexsteuern wegen der überhöhten Gehaltszahlungen an die Leitungsebene geht. Sie ist begründet, soweit der Schuldner Lohn- und Annexsteuern im Rahmen der Scheinarbeitsverhältnisse abgeführt hat. Wegen der Umsatzsteuer hat der BGH die verurteilende Erkenntnis des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Unentgeltlichkeit von Steuerzahlungen III

1. Komplex: Zahlung von Lohn- und Annexsteuern wegen der überhöhten Gehaltszahlungen an die Leitungsebene

Steuerrechtlicher Hintergrund:

- **Schuldner der Lohnsteuer ist nur der Arbeitnehmer (§ 38 Abs. 2 Satz 1 EStG)**
- **Den Arbeitgeber trifft jedoch eine eigene öffentlich-rechtliche Verpflichtung, welche die Abführung der Lohn- und Annexsteuern beinhaltet (vgl. § 41a Abs. 1 EStG)**
- **Mit der Abgabe der Steueranmeldung erklärt der Arbeitgeber seine eigene Abführungsschuld und gibt damit eine Art Steueranerkenntnis ab. Die Anmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168 Satz 1 AO)**
- **Den Arbeitgeber trifft zudem eine Haftungsschuld für die Lohnsteuer, die er einzubehalten und abzuführen hat (vgl. § 42d Abs. 1 Nr. 1 EStG)**
- **Steuerpflichtig sind grundsätzlich alle Vorteile, die für die Beschäftigung gewährt werden, unabhängig davon, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2 EStG)**

Unentgeltlichkeit von Steuerzahlungen IV

- **Ob eine Zuwendung durch das Dienstverhältnis veranlasst ist, obliegt in erster Linie der tatrichterlichen Würdigung**

Schenkungsanfechtungsrechtliche Würdigung:

- **Die Abführung von Lohn- und Annexsteuern ist eine Leistung iSv § 134 Abs. 1 InsO**
- **Die Frage der Unentgeltlichkeit bemisst sich nach den für das Zwei-Personen-Verhältnis entwickelten Grundsätzen; ein Drei-Personen-Verhältnis liegt nicht vor, weil den Schuldner eine eigene Leistungspflicht traf (Abführungs-/Haftungsschuld)**
- **Die Erfüllung von Ansprüchen aus gesetzlichen Schuldverhältnissen ist entgeltlich, wobei es nicht darauf ankommt, ob dem Schuldner im Einzelfall ein ausgleichender Gegenwert zufließt. Die Entgeltlichkeit folgt aus der mit der Erfüllung bewirkten Schuldbefreiung. Dies gilt insbesondere für die Erfüllung von eigenen (vollstreckbaren) Steuer- und Abgabenschulden durch den Schuldner.**

Unentgeltlichkeit von Steuerzahlungen V

- **Danach war die Abführung der Lohn- und Annexsteuern (schon deshalb) entgeltlich, weil die Steuern – was das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß angenommen hat – materiell-rechtlich entstanden waren**
- **Keine Entscheidung zur Unentgeltlichkeit im Verhältnis zu den Arbeitnehmern**

2. Komplex: Zahlung von Lohn- und Annexsteuern im Rahmen der Scheinarbeitsverhältnisse

Steuerrechtlicher Hintergrund (Erweiterung):

- **Aufgrund von Scheinarbeitsverhältnissen vorgenommene "Gehaltszahlungen" stellen keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG dar und können daher nicht gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 EStG zum Entstehen von Lohnsteuer führen. Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 AO sind Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Besteuerung unerheblich.**
- **Soweit die Steuerfestsetzung jedoch von der tatsächlich entstandenen Steuer abweicht, wirkt der Steuerbescheid konstitutiv. Er schafft zwar keine Steuerschuld, stellt sie aber bestandskraftfähig fest, sodass die betroffene Person sie erfüllen muss, als wenn sie entstanden wäre.**

Unentgeltlichkeit von Steuerzahlungen VI

Schenkungsanfechtungsrechtliche Würdigung:

- **Berufungsgericht nimmt ohne Rechtsverstoß Scheinarbeitsverhältnisse an. Entgeltlichkeit der Steuerzahlungen kann daher nicht daraus folgen, dass die Lohn-und Annexsteuern materiell-rechtlich entstanden waren.**
- **Welche Rolle spielt die formelle Rechtslage (die Lohnsteueranmeldungen/der bestandskräftige Nachforderungsbescheid)?**
  - **Im Grundsatz begründet sie die Entgeltlichkeit**
  - **Ausnahme: Der Schuldner wirkt an der Begründung einer ihn treffenden Verbindlichkeit mit und mit der Steueranmeldung oder der Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid wird der Bereich überschritten, in dem bei objektiver Würdigung eine Verpflichtung zur Steuerzahlung angenommen werden kann (Anknüpfung an Rechtsprechung zur Verbindlichkeit aus Vergleich)**
  - **Ausnahmefall liegt vor, die Steuerzahlung diente objektiv nicht dazu, materiell-rechtlich entstandene Lohn- und Annexsteuern an den Beklagten abzuführen, sondern dazu, das Vorhandensein von Scheinarbeitsverhältnissen zu verdecken.**

Unentgeltlichkeit von Steuerzahlungen VII

3. Komplex: Entrichtung der Umsatzsteuer

Steuerrechtlicher Hintergrund:

- **Für die Frage, ob der Schuldner Steuerschuldner der Umsatzsteuer gewesen ist, kommt es darauf an, ob die gegenständliche Maklerleistung durch die in der Schweiz ansässige GmbH oder die GmbH mit Sitz in Deutschland erbracht worden ist (vgl. § 13b Abs. 5 UStG).**

Schenkungsanfechtungsrechtliche Würdigung:

- **Das Berufungsgericht geht ohne Rechtverstoß davon aus, dass der Schuldner nicht Steuerschuldner war. Die materielle Rechtslage begründet die Entgeltlichkeit der Leistung deshalb nicht.**
- **Unentgeltlichkeit trotz formaler Abführungspflicht? Es gelten die gleichen Grundsätze wie zum 2. Komplex. Das Berufungsgericht wird festzustellen haben, ob die materiell-rechtlich unzutreffende Umsatzsteuervoranmeldung bei objektiver Betrachtung den Bereich verlässt, der als zweifelhaft angesehen werden kann (Subjektive Bewertung des Steuerberaters nicht entscheidend).**

Vergütungsanspruch der Masse für vorinsolvenzlich erbrachte (mangelhafte) Teilleistung des Schuldners

BGH, Urteil vom 17. Juli 2025 - IX ZR 70/24, ZIP 2025, 1873

Der Insolvenzverwalter kann einen Anspruch auf Vergütung für die vom Schuldner vorinsolvenzlich erbrachten Leistungen auf einen zur Zeit der Verfahrenseröffnung beiderseitig nicht oder nicht vollständig erfüllten gegenseitigen Vertrag unabhängig von einer Erfüllungswahl zur Masse ziehen, wenn die beiderseitig geschuldeten Leistungen teilbar sind.

Sind die beiderseitig geschuldeten Leistungen teilbar, bewirkt bereits die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, und nicht erst die spätere Erfüllungswahl oder -ablehnung eine Aufspaltung des einheitlichen Vertragsverhältnisses in den vom Schuldner erfüllten und den nicht erfüllten Teil.

Eine mangelhafte Leistung ist nur teilweise - im Umfang der Mängelfreiheit - erbracht. Sie ist teilbar, wenn sich ein mangelfreier Leistungsteil abgrenzen lässt. Es kommt darauf an, ob sich der Wert der mangelfrei erbrachten Teilleistung und ein auf sie entfallender Anteil der Gegenleistung im Verhältnis zur Gesamtleistung und Gesamtvergütung objektiv bestimmen lassen.

Vergütungsanspruch der Masse für vorinsolvenzlich erbrachte (mangelhafte) Teilleistung des Schuldners II

Ist eine Werkleistung teilbar, setzt die Durchsetzung des Vergütungsanspruchs für den vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner erbrachten Teil der Leistung aufgrund der insolvenzrechtlichen Modifikationen keine Abnahme dieser Teilleistung voraus.

Weist die vorinsolvenzlich erbrachte Teilleistung Mängel auf, ist der auf diese Teilleistung entfallende Vergütungsanspruch von vornherein um die Mängelbeseitigungskosten gemindert.

SV: Der Schuldner war als Werkunternehmer selbständig tätig. Er und die Beklagte haben vorinsolvenzlich über die Berechtigung einer Schlussrechnungsforderung des Schuldners gestritten. Die Beklagte hat (u.a.) Mängel gerügt. Der entsprechende Rechtsstreit ist durch die Verfahrenseröffnung unterbrochen und vom Verwalter aufgenommen worden. Eine Beweisaufnahme hat Mängel der Werkleistung des Schuldners ergeben. Daraufhin hat der Verwalter die weitere Erfüllung des Werkvertrags abgelehnt, an der ursprünglichen Forderung aber festgehalten. Das Berufungsgericht hat die Klage als derzeit unbegründet abgewiesen, weil die Werkleistung des Schuldners weder abgenommen worden noch abnahmereif sei. Auch die Erfüllungsablehnung des Verwalters habe die Fälligkeit des Werklohnanspruchs nicht begründet. Der Verwalter habe die Möglichkeit, den Anspruch im Wesentlichen mangelfrei zu erfüllen und damit die Fälligkeit des Werklohnanspruchs herbeizuführen. Der Verwalter könne, ebenso wenig wie der Unternehmer, ein Abrechnungsverhältnis eigenmächtig herbeiführen.

Vergütungsanspruch der Masse für vorinsolvenzlich erbrachte (mangelhafte) Teilleistung des Schuldners III

Lösung: Aufhebung und Zurückverweisung durch den BGH. Die Ansicht des Berufungsgerichts, der streitgegenständliche Erfüllungsanspruch sei nicht fällig, ist rechtsfehlerhaft.

Der streitgegenständliche Werkvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag im Sinne des § 103 InsO und von keiner Seite vollständig erfüllt. Die vom Schuldner erbrachte Leistung ist mangelhaft, die Beklagte hat nicht in voller Höhe gezahlt.

Der Anspruch auf Vergütung für die vom Schuldner vor Verfahrenseröffnung erbrachte Leistung ist unabhängig von einer Erfüllungswahl oder -ablehnung durch den Verwalter, wenn die beiderseitig geschuldeten Leistungen teilbar sind. Die Teilbarkeit führt zu einer Aufspaltung (Teilung) des Vertrags.

- **Die Aufspaltung tritt bereits mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens und nicht erst durch die spätere Erfüllungswahl oder -ablehnung ein.**
- **Wegen der beiderseitigen Nichterfüllungseinreden der Vertragspartner (§ 320 BGB) hat dies zur Folge, dass diese ihre noch ausstehenden Erfüllungsansprüche nur durchsetzen können, soweit es sich um Ansprüche auf die Gegenleistung für schon erbrachte Leistungen handelt.**

Vergütungsanspruch der Masse für vorinsolvenzlich erbrachte (mangelhafte) Teilleistung des Schuldners IV

- **Der Vergütungsanspruch für die vorinsolvenzliche teilbare Leistung des Schuldners ist damit unabhängig von der Erfüllungswahl oder -ablehnung des Verwalters.**
- **Andererseits ist der insolvenzrechtliche Schutz des Vergütungsanspruchs für die vor Verfahrenseröffnung erbrachte (Mehr-)Leistung des Schuldners im Hinblick auf (Sicherungs-) Abtretungen und Aufrechnungen weniger streng, als der Schutz des Anspruchs aus einer Erfüllungswahl des Verwalters.**
- **Damit werden die gegenläufigen Interessen zu einem aus insolvenzrechtlicher Sicht angemessenen Ausgleich gebracht.**

Für die zur Aufspaltung erforderliche Teilbarkeit reicht es nach der bisherigen Rechtsprechung aus, dass sich der Wert der erbrachten Teilleistung und ein auf sie entfallender Anteil der Gegenleistung im Verhältnis zur Gesamtleistung und Gesamtvergütung objektiv bestimmen lassen, erforderlichenfalls mit sachverständiger Hilfe („Teilbarkeit im denkbar weitesten Sinne“).

- **Eine mangelhafte Leistung ist nur teilweise - im Umfang der Mängelfreiheit - erbracht. Die Mangelhaftigkeit der Leistung steht damit der Teilbarkeit nicht entgegen.**

Vergütungsanspruch der Masse für vorinsolvenzlich erbrachte (mangelhafte) Teilleistung des Schuldners V

- **Auch für den Wert der mangelfrei erbrachten Teilleistung kommt es daher darauf an, ob sich ein auf sie entfallender Anteil der Gegenleistung im Verhältnis zur Gesamtleistung und Gesamtvergütung objektiv bestimmen lässt.**
- **Das ist ausnahmsweise dann nicht der Fall, wenn die Teilleistung insgesamt mangelhaft ist (dem Besteller muss ein nennenswerter Vorteil verbleiben).**

Ist eine Werkleistung nach diesen Maßstäben teilbar, setzt die Durchsetzung des Vergütungsanspruchs für den vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner erbrachten Teil der Leistung keine Abnahme voraus.

- **Nach Maßgabe des Insolvenzrechts ist die Teilleistung abnahmereif. Sämtliche weitergehenden Erfüllungs- und Nacherfüllungsansprüche des Vertragspartners fallen in den anderen, gesondert zu betrachtenden Vertragsteil, welcher der Erfüllungswahl des Insolvenzverwalters unterliegt.**
- **Kein Abnahmeerfordernis aufgrund bisheriger Rechtsprechung.**

Vergütungsanspruch der Masse für vorinsolvenzlich erbrachte (mangelhafte) Teilleistung des Schuldners VI

Der Höhe nach kann der Insolvenzverwalter den der vorinsolvenzlich erbrachten Leistung entsprechenden Teil der vertraglich für die mangelfreie Leistung vereinbarten Gegenleistung verlangen.

- **Weist die Teilleistung Mängel auf, kommt es für die Bemessung der Teilvergütung auf den Wert der mangelfreien Leistung an. Hierzu ist der auf die erbrachte Teilleistung entfallende Anteil der Gesamtvergütung zu ermitteln und um die für die Beseitigung der Mängel der Teilleistung erforderlichen Kosten zu mindern, soweit die Mängel in den Verantwortungsbereich des Schuldners fallen.**
- **Von vornherein um die Mängelbeseitigungskosten verminderter Vergütungsanspruch für die Teilleistung führt zu angemessenem Interessenausgleich.**

Neues zur Inanspruchnahme des Schuldners durch die Masse (hier wegen unberechtigtem Forderungseinzug im Eröffnungsverfahren)

BGH, Urteil vom 5. Juni 2025 - IX ZR 69/24, ZRI 2025, 690

Ein (vorläufiger) Insolvenzverwalter ist nicht befugt, Ansprüche gegen den Schuldner zu verfolgen, um die vom Schuldner im Eröffnungsverfahren nach Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts unberechtigt empfangene Leistung eines Drittschuldners zur Masse zu ziehen, wenn der geleistete Gegenstand nicht mehr im insolvenzbefangenen Vermögen des Schuldners vorhanden ist.

Nimmt der (vorläufige) Insolvenzverwalter einen Drittschuldner, der nach Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts an den Schuldner geleistet hat, erneut auf Leistung in Anspruch, kann der Drittschuldner dem Leistungsverlangen grundsätzlich nicht entgegenhalten, der (vorläufige) Insolvenzverwalter müsse zuvor versuchen, beim Schuldner Zugriff auf das Geleistete zu nehmen.

SV (vereinfacht): Bestellung eines vorläufigen Verwalters mit Zustimmungsvorbehalt und Einziehungsbefugnis. Drittschuldnern wird geboten, nur noch an den vorläufigen Verwalter zu zahlen. Gleichwohl zieht der Schuldner sowohl vor als auch nach Kenntniserlangung von den Sicherungsmaßnahmen Forderungen gegenüber Drittschuldnern ein. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens verlangt der Verwalter vom Schuldner Zahlung in Höhe der eingezogenen Beträge (abzüglich diesem entstandener Kosten). Ein vormaliger Verwalter hatte zuvor selbständige Tätigkeiten des Schuldners aus der Masse freigegeben. Land- und Oberlandesgericht halten die Klage für begründet.

Neues zur Inanspruchnahme des Schuldners durch die Masse (hier wegen unberechtigtem Forderungseinzug im Eröffnungsverfahren) II

Lösung: Klageabweisung durch den BGH

Problemaufriss:

Die Geltendmachung eines Anspruchs der Masse gegen den Schuldner ergibt nur dann einen (wirtschaftlichen) Sinn, wenn es insolvenzfreies Vermögen (absehbar) gibt, auf das zugegriffen werden kann.

(Pfändbares) insolvenzfreies Vermögen besteht im insolvenzfreien Neuerwerb. Dieser haftet nach der Konzeption des Gesetzes gerade nicht für Ansprüche der Insolvenzgläubiger.

Ansprüche der Masse leiten sich im Ausgangspunkt aus § 80 InsO ab, insoweit handelt es sich ursprünglich um Ansprüche des Schuldners (Anspruch gegen sich selbst?).

Fehlt es an einer aus § 80 InsO folgenden Berechtigung des Verwalters, kann dessen Ermächtigung zur Verfolgung des Anspruchs gegen den Schuldner nur aus § 92 InsO folgen (Masseverkürzung vor/nach Verfahrenseröffnung).

Für bestimmte Ansprüche der Masse gegen den Schuldner besteht in Gestalt einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses bereits ein Vollstreckungstitel (§ 148 Abs. 2 InsO).

Neues zur Inanspruchnahme des Schuldners durch die Masse (hier wegen unberechtigtem Forderungseinzug im Eröffnungsverfahren) III

Vorausgegangene Entscheidungen:

- **IX ZR 156/12: „Beiseiteschaffen“ von Massegegenständen nach Verfahrenseröffnung**
- **IX ZR 265/20: Deliktische Masseverkürzung vor Verfahrenseröffnung/Verschweigen des deliktischen Handelns nach Verfahrenseröffnung**
- **IX ZR 206/20: „Durchleitung“ von Untermietzahlungen an den Hauptvermieter vor und nach der Enthaftungserklärung nach § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO**

Aktuelle Entscheidung:

- **Frage 1: Kommen Ansprüche der Masse gegen den Schuldner wegen unberechtigtem Forderungseinzug überhaupt in Betracht?**
- **Antwort: Im Grundsatz ja. Eine wichtiger (Unter-)Punkt bleibt jedoch offen.**
- **Punkt 1: Ist das durch den Drittschuldner Geleistete noch körperlich beim Schuldner vorhanden, kann der Verwalter die Herausgabepflicht im Wege der ZV aus einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses durchsetzen.**

Neues zur Inanspruchnahme des Schuldners durch die Masse (hier wegen unberechtigtem Forderungseinzug im Eröffnungsverfahren) IV

- **Punkt 2: Hat die (wegen § 116 Satz 1 iVm § 115 Abs. 1 InsO ehemalige) Bank die Leistung des Drittschuldners gutgeschrieben, besteht ein Anspruch der Masse gegen die Bank.**
- **Punkt 3: Was gilt, wenn die Leistung des Drittschuldners nicht mehr zugriffsfähig vorhanden ist?**
  - **In Betracht kommt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Insolvenzgläubiger nach § 92 Satz 1 InsO. Der Forderungseinzug als solcher löst allerdings noch keine Schadensersatzhaftung des Schuldners aus.**
  - **Offen bleibt, ob und unter welchen Voraussetzungen außerdem vom Insolvenzverwalter zu verfolgende materiell-rechtliche Ansprüche der Masse gegen den Schuldner in Betracht kommen, um Vermögenswerte zur Insolvenzmasse zu ziehen.**
- **Frage 2: Wie verhält es sich mit der Befugnis des Verwalters zur Geltendmachung von (unterstellten) Ansprüchen gegen den Schuldner, um nach Anordnung des Zustimmungsvorbehalts empfangene Leistungen zur Masse zu ziehen?**
- **Antwort: Im Streitfall fehlt es an einer Befugnis!**
- **Punkt 1: Schadensersatzansprüche im Sinne des § 92 Satz 1 InsO macht der Kläger nicht geltend. Es bleibt offen, ob die von IX ZR 265/20 aufgestellten Grundsätze auch für ein Verhalten des Schuldners nach Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts gelten.**

Neues zur Inanspruchnahme des Schuldners durch die Masse (hier wegen unberechtigtem Forderungseinzug im Eröffnungsverfahren) V

- **Punkt 2: Ein Befugnis ergibt sich auch nicht aus § 80 Abs. 1 InsO.**
  - **Eine solche Befugnis setzte eine bereits vollzogene Trennung der Vermögensmassen des Schuldners (massenbefangen und frei) sowie ein zugriffsfähiges Vermögen des Schuldners voraus. Es fehlt an beidem.**
  - **Die Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts führt nicht zur notwendigen Teilung des Schuldnervermögens. Die Anordnung dieser Sicherungsmaßnahme löst keine beschlagsgleichen Wirkungen im Eröffnungsverfahren aus.**
  - **(Unterstellter) Neuwerb des Schuldners ist kein zugriffsfähiges Vermögen. Ansprüche beruhten auf einem Verhalten des Schuldners vor Verfahrenseröffnung. Es handelte sich weder um Neuverbindlichkeiten noch wären die Ansprüche diesen gleichzustellen.**
  - **Kein Bedürfnis für Rechtsverfolgung durch den Verwalter. Das Gesetz trifft hinreichende Schutzvorkehrungen, sowohl einen der künftigen Masse nachteiligen Forderungseinzug des Schuldners durch Sanktions- und Nachteilsandrohung zu verhüten als auch einen gleichwohl erfolgten Forderungseinzug auszugleichen (Strafbarkeit, Versagung der Restschuldbefreiung, Schadensersatzansprüche der Gläubiger, erneuter Zugriff auf Drittschuldner).**
- **Frage 3: Kann der Drittschuldner seiner erneuten Inanspruchnahme entgegenhalten, dass der Verwalter es noch nicht (hinreichend) beim Schuldner versucht hat?**
- **Antwort: Im Grundsatz nein! Ausnahme: Die Leistung ist beim Insolvenzschuldner (oder einem von diesem bestimmten Dritten) ohne weiteres erreichbar.**

Nachweis des Eröffnungsgrunds durch rechtskräftig titulierte Forderung

BGH, Beschl. v. 22.5.2025 - IX ZB 38/24, ZRI 2025, 695

Stützt ein Gläubiger seinen Insolvenzantrag allein auf eine Forderung aus einem vollstreckbaren Endurteil, entfällt der mit dem Urteil erbrachte Beweis der Forderung als Voraussetzung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch in diesem Fall, wenn der Schuldner auf dem Prozessweg - sei es auch nur vorläufig - die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil erreicht und die gegebenenfalls an die Einstellung gestellten Voraussetzungen erfüllt.

SV: Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf einen Gläubigerantrag. Der angenommene Eröffnungsgrund der Zahlungsunfähigkeit hängt von der (Antrags-)Forderung der antragstellenden Gläubiger ab, die rechtskräftig durch ein (Berufungs-)Urteil des Oberlandesgerichts tituliert ist. Der Schuldner erhebt Vollstreckungsgegenklage und Klage aus § 826 BGB. Er erreicht die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil durch das Landgericht. Das Beschwerdegericht im Insolvenzeröffnungsverfahren prüft und verneint Erfolgsaussichten der Klage des Schuldners. Vor diesem Hintergrund hält es die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung für unerheblich. Zu Recht?

Nachweis des Eröffnungsgrunds durch rechtskräftig titulierte Forderung II

Lösung: Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht durch den BGH schon deshalb, weil der Einzelrichter die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. Unabhängig davon war das Beschwerdegericht nicht befugt, die Erfolgsaussichten der Klage des Schuldner zu prüfen.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt die (volle) Überzeugung des Richters vom Vorliegen eines Eröffnungsgrunds voraus. Für den Bestand der Gläubigerforderung (§ 14 InsO) reicht hingegen im Grundsatz Glaubhaftmachung (§ 294 ZPO, § 4 InsO) aus.

Ausnahmsweise muss der antragstellende Gläubiger den Bestand seiner Forderung voll beweisen, wenn der Eröffnungsgrund davon abhängt und der Schuldner der Forderung substantiiert widerspricht.

Anerkannt ist, dass der Beweis durch einen vorläufig vollstreckbaren Titel geführt werden kann. Ist die Forderung dagegen nicht tituliert, gehen Zweifel zu Lasten des antragstellenden Gläubigers, der in diesem Fall auf den Prozessweg zu verweisen ist.

Nachweis des Eröffnungsgrunds durch rechtskräftig titulierte Forderung III

Liegt ein vorläufig vollstreckbarer Titel über die Forderung vor, ist der Schuldner gehalten, die Vollstreckbarkeit auf den dafür vorgesehenen prozessualen Wegen zu beseitigen (etwa nach § 712 Abs. 1 Satz 2, § 714 Abs. 1 ZPO oder § 719 Abs. 1 Satz 1, § 707 Abs. 1 Satz 2 ZPO oder § 769 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Gelingt ihm dies, fehlt es an dem erforderlichen Beweis der Forderung des antragstellenden Gläubigers.

Im Streitfall ist der Vollstreckungstitel bereits in Rechtskraft erwachsen. Es war bislang unentschieden, ob die vorstehenden Grundsätze auch insoweit Anwendung finden.

- **Für die Beweiskraft vorläufig vollstreckbarer Titel im Eröffnungsverfahren wird auf die Wertung des § 179 Abs. 2 InsO abgestellt. Man könnte meinen, dass die dort gemachte Differenzierung zwischen vollstreckbaren Schuldtiteln und Endurteilen auch im Eröffnungsverfahren gilt. Darauf wiederum könnte man die Ansicht stützen, die Beweiskraft eines Endurteils (insbesondere eines rechtskräftigen) gelte bis zu dessen (endgültiger) Beseitigung.**
- **Dem ist nicht so. Die weitreichenden Folgen der Verfahrenseröffnung lassen es als angemessen erscheinen, den Schuldner mit Blick auf die Eröffnungsvoraussetzungen nicht anders als bei (sonstigen) vollstreckbaren Schuldtiteln zu behandeln und keine höheren Anforderungen an die Beseitigung der Beweiswirkung des Titels zu stellen.**
- **Das Beschwerdegericht war daher grundsätzlich nicht befugt zu prüfen, ob die vom Schuldner gegen dieses Urteil erhobene Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO und die Klage gemäß § 826 BGB Erfolg haben würden.**